

AZ: 7416/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Kündigung eines Stromlieferungsvertrags durch die Beschwerdegegnerin sowie damit in Verbindung stehende Schadensersatzforderungen des Beschwerdeführers wegen der vorzeitigen Beendigung seines Stromlieferungsvertrages.

Der Beschwerdeführer schloss im Dezember 2021 einen Stromliefervertrag mit der Beschwerdegegnerin ab. Die Konditionen waren wie folgt:

Arbeitspreis 42,27 Cent/kWh, Grundpreis: 12,02 EUR/Monat, Neukundenbonus: 15%, jährlicher Rabatt: 100,00 EUR.

Im Auftragsformular des vom Beschwerdeführer genutzten Vergleichsportals war die Vertragslaufzeit mit einem Monat und die Kündigungsfrist mit vier Wochen angegeben. In der Vertragsbestätigung der Beschwerdegegnerin war die Kündigungsfrist mit sechs Wochen benannt. Die Vertragslaufzeit war dort ebenfalls mit vier Wochen angegeben. Zudem enthielt der Vertrag eine eingeschränkte Preisgarantie für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß am 01.03.2022 auf. Mit Schreiben vom 14.03.2022 kündigte die Beschwerdegegnerin den Vertrag mit Wirkung zum 31.03.2022. Als Begründung führte sie an, dass wegen der russischen Invasion in der Ukraine die zur Beschaffung der Strommengen von ihr geforderten Sicherheitsleistungen unternehmerisch nicht mehr darstellbar seien. Der Beschwerdeführer forderte die Beschwerdegegnerin im Anschluss erfolglos zur Weiterbelieferung auf.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die von der Beschwerdegegnerin ausgesprochene Kündigung sei unwirksam. Die Beschwerdegegnerin sei verpflichtet, ihn mindestens bis zum 28.02.2023 nach den ursprünglich vereinbarten Konditionen zu beliefern. Durch die ab dem 01.04.2022 eingetretene Ersatz-/Grundversorgung entstünden ihm monatliche Mehrkosten. Außerdem habe die Beschwerdegegnerin noch keine Schlussrechnung erstellt.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin die rückwirkende Wiederaufnahme der Belieferung nach den ursprünglich vereinbarten Konditionen, hilfsweise Schadensersatz in Höhe von 114,63 EUR.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

II.

Über den Schlichtungsantrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die von der Beschwerdegegnerin am 14.03.2022 mit Wirkung zum 31.03.2022 ausgesprochene Kündigung hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Eine ordentliche Kündigung hätte die Beschwerdegegnerin nach den für den Vertrag des Beschwerdeführers geltenden Bestimmungen (vgl. § 17 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin) mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit erklären müssen. Die abweichende Kündigungsfrist von vier Wochen im Auftragsformular des Vergleichsportals greift hier nicht, da es sich dabei offensichtlich nur um eine verkürzte Darstellung einer bestimmten Vertragsbestimmung (Preisänderung) durch das Vergleichsportal selbst handelt. Eine solche muss nach § 6 Abs. 1 der AGB mit einer Frist von vier Wochen angekündigt werden und ist mit einem Sonderkündigungsrecht verbunden. Selbst bei einer Frist von vier Wochen wäre jedoch am 14.03.2022 keine ordentliche Kündigung zum 31.03.2022 möglich gewesen. Hinzu kommt, dass sowohl der bei Vertragsschluss in Aussicht gestellte Neukundenbonus als auch der jährliche Rabatt an eine ununterbrochene Belieferung von zwölf Monaten geknüpft gewesen sind und zudem eine eingeschränkte Preisgarantie für einen (Liefer-)Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart worden ist. In der Gesamtbetrachtung dieser Vereinbarungen ist davon auszugehen, dass die in der Vertragsbestätigung genannte Vertragslaufzeit von einem Monat erst ab dem zweiten Belieferungsjahr gelten kann und zunächst eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten vereinbart worden ist.

Auch ein außerordentliches Kündigungsrecht ist hier nicht erkennbar. Nach § 17 Abs. 2 der AGB der Beschwerdegegnerin sind beide Parteien entsprechend § 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur außerordentlichen Kündigung des Liefervertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt nach der gesetzlichen Regelung vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Beschwerdegegnerin hat die Kündigung gegenüber dem Beschwerdeführer damit begründet, dass die zur Beschaffung von Strom zu stellenden Sicherheitsleistungen unternehmerisch nicht mehr darstellbar seien. Auch wenn die Beschwerdegegnerin die Ende Februar 2022 begonnene kriegerische Invasion von Russland auf die Ukraine nicht vorhersehen konnte, verfängt diese Argumentation nicht. Der Versorger übernimmt bei einem Energieliefervertrag immer das Risiko, die vom Kunden angegebenen und der Preiskalkulation zugrundeliegenden Energiemengen bereitstellen zu müssen. Der Vertragsschluss erfolgte im Dezember 2021. Zu diesem Zeitpunkt wusste die Beschwerdegegnerin, dass sie den Beschwerdeführer ab dem 01.03.2022 für voraussichtlich mindestens zwölf Monate beliefern sollte. Die Beschwerdegegnern hat die benötigten Strommengen für die Belieferung des Beschwerdeführers für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten offenbar nicht rechtzeitig in ausreichender Menge be-

schaft. Diese Umstände der internen Bewirtschaftung kann die Beschwerdegegnerin nicht einseitig dem Beschwerdeführer als Vertragspartner auferlegen.

Die Beschwerdegegnerin schuldet dem Beschwerdeführer daher wegen der Nichterfüllung des Liefervertrages nach §§ 281 Abs. 1, 280 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch Schadensersatz. Der Beschwerdeführer hat die ihm voraussichtlich entstehenden Mehrkosten nachvollziehbar begründet. Dieser Begründung ist die Beschwerdegegnerin nicht entgegengetreten. Dem Beschwerdeführer ist es nicht zuzumuten, bis zum Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit bzw. einer darauffolgenden Abrechnung seines neuen Versorgers mit Regressansprüchen zu warten. Aus diesem Grunde sollte die Beschwerdegegnerin, die Schadensberechnung des Beschwerdeführers akzeptieren.

Die Beschwerdegegnerin ist zudem verpflichtet, die Schlussrechnung zeitnah zu erstellen. Die Frist von sechs Wochen ab Lieferende nach § 40 c Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist bereits deutlich überschritten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin erstellt die Schlussrechnung für den Lieferzeitraum vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2022 unter Anrechnung aller vom Beschwerdeführer gezahlten Abschläge binnen 14 Tagen nach beiderseitigem Anerkenntnis der Schlichtungsempfehlung. Hierbei berücksichtigt die Beschwerdegegnerin den vom Beschwerdeführer im Schlichtungsverfahren mitgeteilten Endzählerstand.
2. Im Rahmen der Schlussrechnung berücksichtigt die Beschwerdegegnerin zudem den bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Neukundenrabatt von 15% auf die tatsächlichen Energiekosten. Außerdem erteilt die Beschwerdegegnerin eine zusätzliche Rechnungsgutschrift in Höhe von 114,63 EUR zum Ausgleich der dem Beschwerdeführer bis zum 28.02.2023 voraussichtlich entstehenden Mehrkosten.
3. Ein sich hieraus eventuell ergebendes Guthaben wird binnen 14 Tagen nach Rechnungserstellung an den Beschwerdeführer ausgezahlt.
4. Der Beschwerdeführer verzichtet im Gegenzug auf die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen gegen die Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

III.

Die nach § 111b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 7. Juli 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann